



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 33/1992

Dresden, 22. Oktober 1992

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
16. 10. 1992 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen	459
16. 10. 1992 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen	464
16. 10. 1992 Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung	465
16. 10. 1992 Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Kindertageseinrichtungen	467
16. 10. 1992 Gesetz über die staatlichen Lotterien und Wetten	486
16. 10. 1992 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie	469
16. 10. 1992 Gesetz des Freistaates Sachsen über Lotterien und Ausspielungen	471
16. 10. 1992 Gesetz zur übergangsweisen Regelung der Erstattung von Wahlkampfkosten für die Wahlen zum Sächsischen Landtag	473
20. 7. 1992 Rechtsverordnung des Landratsamtes Meißen als untere Naturschutzbehörde über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“	474
25. 9. 1992 Rechtsverordnungen des Landratsamtes Grimma zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thümmlitzwald-Muldetal“ (LSG)	476

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur übergangsweisen Regelung der Erstattung von Wahlkampfkosten
für die Wahlen zum Sächsischen Landtag
(Wahlkampfkosten-Übergangsgesetz, WKÜG)

Vom 16. Oktober 1992

Der Sächsische Landtag hat am 17. September 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Regelung der Erstattung der notwendigen Kosten für die Vorbereitung eines angemessenen Wahlkampfes durch Parteien und Listenvereinigungen, die sich an der Wahl zum Sächsischen Landtag mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen wollen, sowie für Einzelbewerber zu dieser Wahl.

§ 2

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Den Parteien, Listenvereinigungen und Einzelbewerbern, die bei der Wahl zum Sächsischen Landtag Wahlergebnisse erreicht haben, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 oder 3 erfüllen, sind auf Antrag Kostenerstattungen für den in § 1 genannten Zweck zu gewähren.

(2) Die insgesamt ansatzfähigen Wahlkampfkosten werden festgesetzt auf die Wahlkampfkostenpauschale nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes für die Wahlberechtigten der Wahl zum Sächsischen Landtag (Landeswahlkampfkostenpauschale). Die Landeswahlkampfkostenpauschale wird aufgeteilt auf Parteien und Listenvereinigungen, die aufgrund des amtlich festgestellten Endergebnisses der Wahl zum Sächsischen Landtag

1. mindestens 1,0 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder

2. mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis gültigen Erststimmen, wenn eine Landesliste dieser Partei oder Listenvereinigung nicht zugelassen war, erreicht haben. Für Einzelbewerber gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

(3) Der Anteil an der Landeswahlkampfkostenpauschale (Erstattungsmeßbetrag) bemißt sich:

1. bei Parteien und Listenvereinigungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der von allen Parteien und Listenvereinigungen im Wahlgebiet erreichten gültigen Zweitstimmen,
2. bei Parteien und Listenvereinigungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Einzelbewerbern in Wahlkreisen, in denen die Mindeststimmenzahl von 10 vom Hundert erreicht worden ist, nach dem sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Betrag für jede gültige Erststimme.

(4) Vor der Festsetzung der Erstattungsmeßbeträge für Parteien und Listenvereinigungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die auf die Parteien und Listenvereinigungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und die auf Einzelbewerber nach Absatz 2 Satz 3 entfallenden Erstattungsmeßbeträge von der Landeswahlkampfkostenpauschale abzuziehen.

(5) Kostenerstattungen können im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode des Landtages sowie im Wahljahr geleistet werden. Die Erstattungsbeträge dürfen jeweils 20 vom Hundert des Erstattungsmeßbetrages nach Absatz 3 nicht übersteigen. Einzelbewerber, die bei der Wahl zum Sächsischen Landtag Wahlergebnisse erzielt haben, welche die Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 3 erfüllen, erhalten auf Antrag nach Zulassung ihres Kreiswahlvorschlages für die Wahl zum Sächsischen Landtag eine

einmalige Kostenerstattung in Höhe von 35 vom Hundert des Erstattungsmeßbetrages.

(6) Endet die Wahlperiode vorzeitig, kann der Präsident des Landtages vor der Landtagswahl Kostenerstattungen mit der Maßgabe gewähren, daß der Erstattungsbetrag 60 vom Hundert des Erstattungsmeßbetrages nicht übersteigen darf; Absatz 5 Satz 3 gilt auch hier.

§ 3

Erstattungsverfahren

(1) Der Antrag auf Kostenerstattungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Landtages einzureichen. Der Präsident des Landtages setzt die Erstattungsbeträge fest und zahlt sie den Antragstellern aus. Kostenerstattungen nach diesem Gesetz werden endgültig gewährt und dürfen nicht unter den Vorbehalt späterer Rückzahlung gestellt werden.

(2) Die in Listenvereinigungen zusammengeschlossenen politischen Gruppierungen gelten in bezug auf den Erstattungsbetrag als Gesamtgläubiger (§ 428 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Dies gilt auch dann, wenn das Wahlgesetz für die Wahl zum Sächsischen Landtag Listenvereinigungen nicht mehr zuläßt.

(3) Der Präsident des Landtages darf Kostenerstattungen nicht gewähren, solange ein den Vorschriften des sechsten Abschnittes des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingegangen ist.

§ 4

Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat der Landesverband oder ein diesem nachgeordneter Gebietsverband einer Partei Spenden rechtswidrig entgegen den Vorschriften des Parteiengesetzes erlangt oder Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, oder sind Spenden an den Landesverband oder den nachgeordneten Gebietsverband nicht im jeweiligen Rechenschaftsbericht veröffentlicht worden (§ 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes), so verliert die Partei den Anspruch auf Kostenerstattungen nach diesem Gesetz in der Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendeten oder veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig erlangten Spenden sind an das Präsidium des Landtages abzuführen.

(2) Die innerhalb eines Kalenderjahres beim Präsidium eingegangenen Mittel sind zu Beginn des folgenden Kalenderjahres

an Einrichtungen weiterzuleiten, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Das Präsidium des Sächsischen Landtages macht einen Vorschlag für die Verteilung der Mittel zum nächstjährigen Haushaltsplan.

§ 5

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplan einzustellen. Auf die Kostenerstattungen nach diesem Gesetz finden die Vorschriften des Haushaltsrechts über Zuwendungen keine Anwendung.

(2) Der Rechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtages die Kostenerstattungen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes geleistet hat.

§ 6

Kommunale Wählervereinigungen

Die Erstattung von Kosten an kommunale Wählervereinigungen bleibt der gesetzlichen Regelung im Kommunalwahlrecht vorbehalten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich treten die Bestimmungen des X. Abschnittes des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR I S. 960, mit späterer Änderung) für den Freistaat Sachsen außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Oktober 1992

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann